

Beilage zum Präs.-Prot. Nr. 340 & 691.

Promotionsordnung
für die
Erlangung der Doktorwürde
an der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

(Vom 12. Juni 1926.) *)

In Ausführung des Art. 46 des Reglements für die Eidgenössische Technische Hochschule vom 16. April 1924 wird folgendes festgesetzt:

Art. 1. Die Erteilung der Doktorwürde ist an folgende von dem Bewerber zu erfüllende Bedingungen geknüpft:

- a. Beibringung des Ausweises über den Besitz der Vorbildung, die zum Eintritt in das erste Semester sämtlicher Fachabteilungen berechtigt.

Von dieser Bedingung kann abgesehen werden, wenn der Bewerber als Ersatz eine als hervorragende Leistung anzusehende wissenschaftliche Abhandlung einreichen kann. Ueber die Zulassung in diesem Falle entscheidet der Schulrat auf den einstimmig gestellten Antrag der zuständigen Abteilungskonferenz.

- b. Ausweis über die erfolgreiche Ablägung der Diplomprüfung an einer der Fachabteilungen der Eidgenössischen Technischen Hochschule ¹⁾.

*) Neudruck unter Berücksichtigung der seither vom Schweiz. Schulrat beschlossenen Ergänzungen.

¹⁾ Dem Diplom gleichzuachten ist das schweizerische Apothekerdiplom, sowie das schweizerische Diplom eines Lebensmittelchemikers, unter der Voraussetzung, daß deren Besitzer mindestens zwei Semester an der Eidgenössischen Technischen Hochschule studiert haben und daß das im Fachexamen erzielte Ergebnis den Anforderungen des Regulativs für die Diplomprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule entspricht.

Inwieweit die Ausweise anderer Petenten, die wenigstens zwei Semester an der Eidgenössischen Technischen Hochschule studiert haben, berücksichtigt werden können, entscheidet der Schulrat auf Antrag der betreffenden Abteilungskonferenz.

- c. Einreichung einer wissenschaftlichen Arbeit (Promotionsarbeit), welche die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeit erweist. Die Arbeit muß einem Zweige der Wissenschaften angehören, für den eine Diplomprüfung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule besteht; sie kann in einer der drei Landessprachen abgefaßt werden.

Die Diplomarbeit kann nicht als Promotionsarbeit verwendet werden.

Kandidaten, welche nicht an der Eidgenössischen Technischen Hochschule diplomierten, haben ihre Promotionsarbeit unter der Leitung eines Professors der Eidgenössischen Technischen Hochschule durchzuführen. Experimentelle Arbeiten müssen von solchen Kandidaten an der Eidgenössischen Technischen Hochschule durchgeführt werden.

Will ein Diplomierter der Eidgenössischen Technischen Hochschule ausnahmsweise eine experimentelle Promotionsarbeit außerhalb der Eidgenössischen Technischen Hochschule ausführen, so hat er sich vor Inangriffnahme der Arbeit mit dem zuständigen Abteilungsvorstand in Verbindung zu setzen. Die Wahl des Themas soll vorgelegt und die Sicherstellung der ständigen Kontrollmöglichkeit der auszuführenden Experimentaluntersuchungen gewährleistet werden.

- d. Ablegung einer mündlichen Prüfung.
e. Entrichtung einer Prüfungsgebühr von dreihundertfünfundsiebzig Franken.

Art. 2. Das Gesuch um Verleihung der Doktorwürde ist schriftlich an das Rektorat der Eidgenössischen Technischen Hochschule zu richten.

Das Gesuch muß begleitet sein von:

- a. einem Abriß des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers;
b. den Schriftstücken, die den Nachweis der Erfüllung der in Art. 1, a und b, festgesetzten Bedingungen enthalten;

- c. einem amtlichen Leumundszeugnis;
- d. einer Bescheinigung über die an der Kasse der Eidgenössischen Technischen Hochschule erfolgte Einzahlung der Hälfte der Prüfungsgebühr;
- e. der druckfertigen Promotionsarbeit mit der Erklärung des Bewerbers, daß er sie selbständig verfaßt hat.

Art. 3. Das Rektorat überweist das Gesuch dem Vorstand der zuständigen Fachabteilung, der nach Anhören der beteiligten Fachdozenten einen Referenten und einen Korreferenten bestellt, die mit dem Abteilungsvorstand als Vorsitzendem die Prüfungskommission bilden.

Als Referenten oder als Korreferenten können ordentliche und außerordentliche Professoren bezeichnet werden. Durch besondern Beschluß der zuständigen Abteilungskonferenz können ferner Dozenten mit Lehrauftrag und Privatdozenten mit Korreferaten betraut werden.

Die Zugehörigkeit des Referenten und des Korreferenten zur Abteilung, der die Promotionsarbeit zur Begutachtung überwiesen wurde, ist nicht erforderlich.

Art. 4. Sprechen sich Referent und Korreferent in ihren Gutachten unbedingt für die Annahme der Promotionsarbeit aus, so bestimmt der Abteilungsvorstand Zeit und Ort für die Prüfung.

Lehnt einer der Referenten die Promotionsarbeit ab, so wird die Angelegenheit der Abteilungskonferenz zur Entscheidung vorgelegt.

Die zweite Hälfte der Prüfungsgebühr ist vor Beginn der mündlichen Prüfung bei der Kasse der Eidgenössischen Technischen Hochschule einzuzahlen. Die Kasse überweist die Quittung dem Rektorat zuhanden der Akten.

Art. 5. Zu der mündlichen Prüfung sind einzuladen: Der Schulrat, der Rektor, die Mitglieder der Konferenz der Abteilungsvorstände und die der beteiligten Abteilung.

Die mündliche Prüfung, die mit jedem Bewerber einzeln vorzunehmen ist, wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Sie muß mindestens eine Stunde dauern und erstreckt sich, von dem in der Promotionsarbeit behandelten Gegenstand ausgehend, über das Fachgebiet, dem sie angehört.

Art. 6. Auf den Bericht der Prüfungskommission entscheidet die Abteilungskonferenz darüber, ob der Bewerber die Prüfung bestanden hat und die Erteilung der Würde eines Doktors bei der Konferenz der Abteilungsvorstände zu beantragen ist.

Die Konferenz der Abteilungsvorstände faßt in ihrer nächsten Sitzung über den Antrag der Abteilungskonferenz Beschluß.

Art. 7. Der Beschluß der Konferenz der Abteilungsvorstände wird dem Bewerber durch den Rektor mitgeteilt. Das Doktordiplom wird ihm ausgehändigt, nachdem er 200 Abdrücke der anerkannten Promotionsarbeit eingereicht hat. (Das Titelblatt dieser Abdrücke, sowie der beizugebende Abriß des Lebens- und Bildungsganges bedürfen der Genehmigung des Rektors.) Diese Pflichtexemplare sind innert Jahresfrist einzureichen. Ausnahmen sind nur auf besondere Bewilligung des Rektors zulässig. Vor der Aushändigung des Diploms hat der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen.

Auf dem Titelblatt ist die Abhandlung unter Nennung der Namen des Referenten und des Korreferenten ausdrücklich als „von der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich zur Erlangung der Würde eines Doktors der Technischen Wissenschaften (der Naturwissenschaften oder der Mathematik) genehmigte Promotionsarbeit“ zu bezeichnen.

Die Referenten erhalten je zwei Exemplare, die Mitglieder des schweizerischen Schulrates, der Rektor, die Mitglieder der Konferenz der Abteilungsvorstände und der beteiligten Abteilungskonferenz je ein Exemplar der Promotionsarbeit. Der Rest der 200 Exemplare geht an die Bibliothek der Eidgenössischen Technischen Hochschule, die den Austausch mit den andern Hochschulen besorgt.

Art. 8. Das Doktordiplom nach dem in der Beilage enthaltenen Muster wird im Namen des Professorenkollegiums ausgestellt und von dem Rektor und dem Abteilungsvorstande unterzeichnet.

Die Promotionen werden nach Einreichung der Pflichtexemplare am Ende eines Semesters im Bundesblatte, sowie im Programm der Hochschule bekanntgegeben.

Art. 9. Für die Titel, die die Erlangung der Doktorwürde zu tragen berechtigt (vergl. Art. 42 des Reglements für die Eidgenössische Technische Hochschule), sind die Abkürzungen: Dr. sc. techn., Dr. sc. nat. und Dr. sc. math. zulässig.

Art. 10. Ueber die Verwendung der Prüfungsgebühren bestimmt der Schulrat.

Art. 11. Besonders würdigen, bedürftigen Bewerbern kann der zweite Teilbetrag der Prüfungsgebühr auf Vorschlag der Abteilungskonferenz vom Schulrate erlassen werden.

Art. 12. Wer abgewiesen worden ist, kann sich nur noch einmal bewerben, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres.

Ist die Promotionsarbeit angenommen worden, aber die mündliche Prüfung ungünstig ausgefallen, so darf diese innerhalb einer von der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist einmal wiederholt werden, und es ist alsdann nur der zweite Teilbetrag der Prüfungsgebühr nochmals zu entrichten.

Art. 13. Ueber die Promotionen wird vom Rektorat ein Protokoll geführt.

Art. 14. In Anerkennung hervorragender Verdienste um die Förderung der Wissenschaften kann auf den einstimmigen Antrag einer Abteilungskonferenz durch Beschluß der Konferenz der Abteilungsvorstände die Würde eines Doktors ehrenhalber als seltene Auszeichnung verliehen werden.

Art. 15. Vorstehende Promotionsordnung, wodurch diejenige vom 31. März 1909 aufgehoben wird, tritt am 1. Oktober 1926 in Kraft.

Zürich, den 12. Juni 1926.

Im Namen des schweizerischen Schulrates,

Der Präsident:

Rohn.

Der Sekretär:

Jul. Müller.

Vorstehender Promotionsordnung für die Erlangung der Doktorwürde an der Eidgenössischen Technischen Hochschule wird die Genehmigung erteilt. ²⁾

Bern, den 25. Juni 1926.

Aus Auftrag des schweizerischen Bundesrates:
Der Bundeskanzler:
Kaeslin.

²⁾ Die vom Schweiz. Schulrat seit dem 25. Juni 1926 beschlossenen Ergänzungen wurden durch Bundesratsbeschlüsse vom 17. April 1937 und 30. Juli 1937 genehmigt.

Beilage.

Die Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich

verleiht durch diese Urkunde
dem diplomierten Architekten ¹⁾)

.....
von

die Würde eines

Doktors der technischen Wissenschaften ²⁾),

nachdem er bei der Abteilung für im vorgeschriebenen Promotionsverfahren durch seine Promotionsarbeit:

.....“

sowie durch die vorgenommene Prüfung seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Zürich, den 19.....

Im Namen des Professorenkollegiums der Eidgenössischen
Technischen Hochschule,

Der Rektor: Der Vorstand der Abteilung
für

.....
¹⁾ Eventuell: Bauingenieur, Maschineningenieur, Elektroingenieur, Ingenieur-Chemiker, Apotheker, Forstingenieur, Ingenieur-Agronom, Kulturingenieur, Mathematiker, Physiker, Naturwissenschaftler.

²⁾ Eventuell: der Naturwissenschaften oder der Mathematik.